Gemeinde Richterswil

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Politische Gemeinde	**Dienstag, 9. Juni 2009, 20.00 Uhr in der reformierten Kirche**
Evang.-ref. Kirchgemeinde	Montag, 29. Juni 2009, 19.30 Uhr im Chor der Kirche
Röm.-kath. Kirchgemeinde	Sonntag, 24. Mai 2009, 11.00 Uhr im Pfarreiheim, Erlenstrasse 34

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2008 ..... 4 f.
(sep. Broschüre zum Bestellen)

2. Projektwettbewerb für ein neues Gemeindehaus mit Mantelnutzung auf dem KERAG-Areal 8

3. Schlussabrechnung: Neubau Garderobengebäude Chalchbüel 15

4. Schlussabrechnung: Umnutzung der Verwalterwohnung in Pflegezimmer im Alterszentrum im Wisli 18

5. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst Bezirk Horgen (SPD) 20

6. Genehmigung der Statuten-Änderung des Zweckverbandes Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS) 37

7. Bürgerrechtsgesuche:
Vorbemerkungen 52
- [redacted] 53
- [redacted] 53
- [redacted] 53
- [redacted] 53
- [redacted] 53
- [redacted] 53
- [redacted] 54
- [redacted] 54

Evang.-ref. Kirchgemeinde

1. Abnahme der Jahresrechnung 2008 6
(sep. Broschüre zum Bestellen)
2. Jahresbericht der Kirchenpflege
3. Weiterführung der zeitlich befristeten 50%-Pfarrstelle
4. Beitrag an Richterswiler Seniorenweihnacht
5. Erweiterung der Bühne in der Kirche
6. Projektierungskredit für den Ersatz des Pfarrhauses Burghaldenstr. 7 durch Landabtausch u. Neubau auf den Grundstücken Burghaldenstrasse 7/Widigerweg 4
7. Mitteilungen

Röm.-kath. Kirchgemeinde

1. Rechnung 2008 7
(sep. Broschüre zum Bestellen)
2. Bericht aus der Synode
3. Informationen aus der Kirchenpflege
4. Verschiedenes

JAHRESRECHNUNGEN 2008

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Totalzahlen der Jahresrechnungen 2008 der öffentlichen Gemeindegüter.

Wenn Sie sich für die detaillierten Jahresrechnungen interessieren, können Sie die entsprechenden Broschüren der politischen Gemeinde, der evangelischreformierten Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde anfordern.

- **Telefon: 044 787 12 14;**
- **Fax: 044 787 12 82;**
- **E-mail: finanzverwaltung@richterswil.ch;**
- **Antwort-Talon auf der letzten Seite dieses Heftes.**

Oder besuchen Sie uns auf der Internetseite www.richterswil.ch. Im Register "Verwaltung, Ämter und Dienststellen, Finanzen" ist die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde als PDF-Datei abrufbar.

Anträge der Gemeindebehörden

Die unterzeichneten Behörden unterbreiten den Stimmberechtigten die Jahresrechnungen 2008 über die öffentlichen Gemeindegüter zur Abnahme.

Richterswil, März 2009

Gemeinderat Richterswil

Der Präsident:	Die stv. Schreiberin:
Ruedi Hatt	Dr. Edith Adler

Evang.-ref. Kirchenpflege Richterswil

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Alexander Schneeberger	Jacqueline Zbinden

Röm.-kath. Kirchenpflege Richterswil

Der Präsident:	Der Aktuar:
Markus Diethelm	Andreas Brandstetter

A. POLITISCHE GEMEINDE

		Rechnung 2008	Voranschlag 2008
Laufende Rechnung			
Total Aufwand		76'813'931.36	75'314'500
Total Ertrag		75'990'986.62	70'955'200
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)		-822'944.74	-4'359'300
Investitionsrechnung			
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:			
Total Ausgaben		8'715'609.00	16'491'000
Total Einnahmen		2'609'514.05	1'710'000
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen		6'106'094.95	14'781'000
Investitionen ins Finanzvermögen:			
Total Ausgaben		3'677'995.65	3'327'000
Total Einnahmen		205'890.00	1'000'000
Nettoveränderung Sachwerte Finanzvermögen		3'472'105.65	2'327'000
Gesamtrechnung			
Überschuss Laufende Rechnung		-822'944.74	-4'359'300
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		4'361'094.95	5'049'000
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)		3'538'150.21	689'700
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen		-6'106'094.95	-14'781'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag I		-2'567'944.74	-14'091'300
Nettoveränderung Sachwerte Finanzverm.		-3'472'105.65	-2'327'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag II		-6'040'050.39	-16'418'300
Bilanzübersicht		**31.12.2008**	**01.01.2008**
Aktiven:			
Finanzvermögen	A	48'836'715.75	44'407'016.32
Verwaltungsvermögen		37'728'000.00	35'983'000.00
Vorschüsse an Spezialfinanzierungen		4'904.19	52'570.74
Passiven:			
Fremdkapital und Verrechnungen	B	47'729'880.54	41'422'076.90
Spezialfonds	B	796'445.00	772'445.00
Spezialfinanzierungen (Gemeindebetriebe)		5'360'980.64	4'742'806.66
Eigenkapital		32'682'313.76	33'505'258.50
Total Aktiven/Passiven		86'569'619.94	80'442'587.06
Nettovermögen (A minus B)		310'390.21	2'212'494.42

B. EVANG.-REF. KIRCHGEMEINDE

		Rechnung 2008	Voranschlag 2008
Laufende Rechnung			
Total Aufwand		1'601'447.16	1'602'600
Total Ertrag		1'779'256.20	1'649'600
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)		177'809.04	47'000
Investitonsrechnung			
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:			
Total Ausgaben		86'027.00	160'000
Total Einnahmen		0.00	0
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen		86'027.00	160'000
Gesamtrechnung			
Überschuss Laufende Rechnung		177'809.04	47'000
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		154'027.00	161'000
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)		331'836.04	208'000
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen		-86'027.00	-160'000
Finanzierungsüberschuss		245'809.04	48'000
Bilanzübersicht		**31.12.2008**	**01.01.2008**
Aktiven:			
Finanzvermögen	A	970'781.50	1'342'455.01
Verwaltungsvermögen		1'381'000.00	1'449'000.00
Passiven:			
Fremdkapital	B	285'702.90	903'185.45
Eigenkapital		2'066'078.60	1'888'269.56
Total Aktiven/Passiven		2'351'781.50	2'791'455.01
Nettovermögen (A minus B)		685'078.60	439'269.56

C. RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE

		Rechnung 2008	Voranschlag 2008
Laufende Rechnung			
Total Aufwand		1'458'287.29	1'512'350
Total Ertrag		1'655'356.85	1'493'300
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)		197'069.56	-19'050
Investitionsrechnung			
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:			
Total Ausgaben		98'000.00	126'000
Total Einnahmen		0.00	0
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen		98'000.00	126'000
Gesamtrechnung			
Überschuss Laufende Rechnung		197'069.56	-19'050
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		151'000.00	154'000
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)		348'069.56	134'950
Investitionen ins Verwaltungsvermögen		-98'000.00	-126'000
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag		250'069.56	8'950
Bilanzübersicht		**31.12.2008**	**01.01.2008**
Aktiven:			
Finanzvermögen	A	273'939.76	253'870.20
Verwaltungsvermögen		1'344'000.00	1'397'000.00
Passiven:			
Fremdkapital	B	865'000.00	1'095'000.00
Eigenkapital		752'939.76	555'870.20
Total Aktiven/Passiven		1'617'939.76	1'650'870.20
Nettovermögen bzw. -schuld (A minus B)		-591'060.24	-841'129.80

PROJEKTWETTBEWERB FÜR EIN NEUES GEMEINDEHAUS MIT MANTELNUTZUNG AUF DEM KERAG-AREAL

ANTRAG

1. Dem Planungskredit in Höhe von Fr. 226'000.- für die Durchführung des Projektwettbewerbs für die Erlangung von Projektvorschlägen für ein neues Gemeindehaus samt einer Mantelnutzung für Private (Ladenflächen, Büros, Wohnungen)wird zugestimmt.¨

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In der Gemeinde Richterswil (inkl. Samstagern) ist in den kommenden Jahren mit einer Zunahme der Einwohnerzahl von heute ca. 12'000 auf gegen 14'000 zu rechnen. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung umfassen zurzeit 60 Arbeitsplätze. Von diesen befinden sich 45 in den Gemeindehäusern I und II und weitere 15 in Aussenstellen. Aufgrund des Bevölkerungszuwachses wird davon ausgegangen, dass mittelfristig 10 weitere Arbeitsplätze notwendig werden. Zusätzlicher Raumbedarf besteht auch im Zusammenhang mit zeitgemäss gestalteten Arbeitsplätzen, grosszügigeren Kundenzonen und hindernistfreien Gebäudestrukturen. Immer wichtiger werden auch Sicherheitsvorkehrungen für die Mitarbeitenden einzelner Abteilungen.
Fünf Standortmöglichkeiten wurden im Hinblick auf die räumlichen und betrieblichen Anforderungen der Gemeindeverwaltung überprüft. Die Studie von Architekt Benno Weber hat gezeigt, dass die Herausforderungen an die künftige Gemeindeverwaltung lediglich an zwei Standorten erfüllt werden können:

- Entweder mit einem neuen Annexbau beim Gemeindehaus II an der Chüngengass 6. In diesem Fall bleiben die Abteilungen der Gemeindeverwaltung auf mehrere Standorte verteilt.

- Oder mit einem Neubau auf dem Kerag-Areal an der Zugerstrasse. In diesem Fall wird die Verwaltung an einem Ort konzentriert und die Gemeindehäuser I und II werden für eine andere Nutzung frei.

In beiden Fällen bleibt die Gas- und Wasserversorgung am bisherigen Standort an der Glarnerstrasse 33.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte und Nutzungsansätze wurden in einer umfassenden Standortbeurteilung gegeneinander abgewogen. Der Gemeinderat schloss sich dem Antrag der vorberatenden Arbeitsgruppe an und entschied, als künftigen Standort für die Verwaltung der Gemeinde Richterswil das Kerag-Areal zu wählen. Zusätzlich zum Verwaltungsneubau sollen attraktive Verkaufsflächen, weitere Büroflächen sowie flexibel nutzbare Wohnungen realisiert werden.

Um sowohl eine ortsbaulich als auch funktionell, gestalterisch, erschliessungstechnisch und ökonomisch optimierte Lösung zu finden, soll ein Projektwettbewerb durchgeführt werden. Dafür wird ein Kredit von Fr. 226'000.-- beantragt. Der Verfahrensablauf und der Inhalt des Projektwettbewerbes erfolgen nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts und der Ordnung SIA 142.

Dem Verfasser des besten Projektbeitrags wird eine Weiterbearbeitung in Aussicht gestellt. Die Resultate des Projektwettbewerbs sollten Ende 2009 bis Anfang 2010 vorliegen und werden dann der Öffentlichkeit vorgestellt.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Das Raumangebot für eine zeitgemässe, gut funktionierende und kundenorientierte Gemeindverwaltung ist knapp und für die Zukunft ungenügend. In den letzten Monaten mussten zur Behebung der dringendsten Raumbedürfnisse bereits Übergangslösungen getroffen und dafür wertvoller Wohnraum im Dorfzentrum geopfert werden. Da in der Gemeinde Richterswil (inkl. Samstagern) in den kommenden Jahren eine Bevölkerungszunahme von heute ca. 12’000 auf gegen 14'000 EinwohnerInnen zu erwarten ist, herrscht dringender Handlungsbedarf.

Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung umfassen heute total 60 Arbeitsplätze, wovon sich 45 in den Gemeindehäusern I und II sowie 15 in Aussenstellen befinden. Aufgrund des Bevölkerungszuwachses wird davon ausgegangen, dass mittelfristig 10 weitere Arbeitsplätze notwendig sind. Der Bedarf für das Jahr 2020 wird auf ca. 70 Arbeitsplätze geschätzt. Auf der Basis dieser Arbeitsplatzprognose wurde der künftige Flächenbedarf der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Hochschule Wädenswil ermittelt.

Der Handlungsbedarf ergibt sich jedoch nicht nur aus der steigenden Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze, sondern auch weil grosszügigere Kundenzonen zu schaffen und die Arbeitsplätze zeitgemäss einzurichten sind.

Dringend notwendig ist auch eine Verbesserung der Arbeitsplatzsicherheit. Drohungen, Beschimpfungen oder Handgreiflichkeiten durch Klienten sind in einzelnen Abteilungen leider zu einem Alltagsrisiko geworden. Zudem sind die Gemeindehäuser nicht hindernisfrei. Bauliche Eingriffe in die denkmalpflegerisch geschützte Struktur der beiden Gemeindehäuser sind jedoch, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich.

Standortwahl und Nutzungsmöglichkeiten

Für die Verwirklichung dieser Anliegen wurden fünf Standorte auf ihr Potenzial für den Ausbau bzw. Neubau der Verwaltung analysiert. Die Studie hat gezeigt, dass für die Bewältigung der Herausforderungen an die künftige Gemeindeverwaltung zwei Standorte favorisiert werden können:

- Das Gemeindehaus II mit einem neuen Annexbau an der Chüngengass 6. In diesem Fall bleibt die Gemeindeverwaltung jedoch dezentralisiert auf mehrere Standorte in der Gemeinde verteilt.

- Das Kerag-Areal mit einem Neubau an der Zugerstrasse. In diesem Fall wird die Verwaltung an einem Ort konzentriert und die Gemeindehäuser I und II werden für eine andere Nutzung frei.

Eine vertiefte Studie zu den beiden verbliebenen Standorten hat gezeigt, dass ein Zusammenzug der heute auf verschiedene Standorte verteilten Verwaltungseinheiten sowohl für die betrieblichen Abläufe als auch für die Bevölkerung, also die wichtigsten Kunden der Verwaltung, erheblich Vorteile bietet. Gleichzeitig öffnen sich mit der Konzentration der Verwaltung an einem Standort auch auf der Investitionsseite Chancen, die genutzt werden müssen.

Im Bericht der Suter • von Känel • Wild • AG „Standortbeurteilung“ vom 19.5.2008, welcher in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Raumkonzept und Sicherheit (AGRS) erarbeitet wurde, sind die Argumente, die für einen Neubau samt Mantelnutzung für private Nutzer auf dem Kerag-Areal sprechen, im Detail ausgewiesen. Es wurden folgende Kriteriengruppen miteinander verglichen:

- Lage : z.B. Erreichbarkeit mit öffentlichem Verkehr, Auto, Velo; Auffindbarkeit; Aufwertung und Bereicherung Dorfkern; Einordnung ins Ortsbild
- Erschliessung: z.B. Baureife / Zugänglichkeit; Parkplätze; Hindernisfreiheit
- Flächenangebot: z.B. Nutzflächen Verwaltung; Nutzflächen Drittnutzungen; Nutzung Gemeindehaus I + II; Erweiterungsspielraum
- Funktion: z.B. Kundenfreundlichkeit; effiziente Verwaltungsabläufe
- Kosten: z.B. Investitionskosten Neubau/Annexbau; Kosten-Nutzen-Verhältnis; Betriebskosten; Ertragsmöglichkeiten
- Umsetzung: z.B. Zonierung / Planungsrecht; Akzeptanz; Realisierungszeitraum

Die Variante Neubau Gemeindeverwaltung mit zusätzlichen Flächen für Ladennutzungen, Büros und flexibel nutzbaren Wohnungen auf dem Kerag-Areal schnitt gegenüber der Variante mit dem Ergänzungsbau beim Gemeindehaus II bei praktisch allen Beurteilungskriterien besser oder zumindest gleichwertig ab. Insbesondere die Zukunftstauglichkeit und die sich wandelnden Bedürfnisse der Verwaltung, die Funktionalität und Hindernisfreiheit der Kundenzonen, zeitgemässe Arbeitsplätze, welche

die verwaltungsinternen Abläufe verbessern, das Sparpotenzial bei den Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Möglichkeit durch private Drittnutzungen erhebliche Erträge zu lösen, sprechen klar für den Bau einer neuen Gemeindeverwaltung auf dem Kerag-Areal. Mit einer hochwertigen Nutzung des zentral gelegenen Gemeindegrundstückes wird zudem das Ortsbild bereichert und das Dorfzentrum in seiner Funktion als Begegnungs- und Einkaufsort gestärkt.

Bei einem Neubau auf dem Kerag-Areal können die Gemeindehäuser I und II neuen Nutzungen zugeführt oder privaten Nutzern verkauft oder vermietet werden. Angemietete Räume können gekündigt und insgesamt die Raumkosten optimiert werden. Zur Verwendung der frei werdenden Liegenschaften gibt es zahlreiche Ideen. Diese sollen nach Vorliegen des Wettbewerbsresultates konkretisiert und vertieft werden.

Wesen und Umfang des Projektwettbewerbes

Der Projektwettbewerb ist ein Verfahren, das zu einer einheitlichen Aufgabenstellung unterschiedliche Lösungen und Antworten in Form von Projektvorschlägen bringt. Das Ziel besteht darin, sowohl eine ortsbaulich als auch eine funktionell, gestalterisch, erschliessungstechnisch und ökonomisch optimierte Lösung zu finden.

Jedes Team, das z.B. aus Architekten, Bauingenieuren, Haustechnikern und Landschaftsarchitekten bestehen kann, erarbeitet einen Projektvorschlag, der dann mit den anderen Vorschlägen durch ein Beurteilungsgremium verglichen und beurteilt wird. Der Wettbewerb unter den Teilnehmern fördert die Qualität der Beiträge, weil jedes Projektteam als Sieger gewinnen und mit der Detailprojektierung beauftragt werden will. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit aus verschiedenen Beiträgen den besten Lösungsvorschlag auszuwählen.

Der Verfahrensablauf und der Inhalt des Projektwettbewerbes erfolgen nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts und der Ordnung SIA 142. Es wird ein offener, einstufiger Wettbewerb durchgeführt. Dem Verfasser des besten Projektbeitrages wird eine Weiterbearbeitung in Aussicht gestellt.

Der Wettbewerb umfasst die Projektierung eines neuen Gemeindehauses mit den notwendigen Verwaltungsräumen, Kundenzonen und Nebenräumen sowie einem zukunftsgerichteten Energiekonzept. Zusätzlich ist eine Mantelnutzung mit Ladenflächen, Büro- oder anderen Dienstleistungsflächen und flexibel nutzbaren Wohnungen zu planen.

Mit dem Projektwettbewerb sind auch Lösungen für die gesamte Erschliessung der dahinterliegenden privaten Grundstücke, der Parkierungsmöglichkeiten für die neuen Nutzungen und die Umgebungsgestaltung aufzuzeigen. Die Aufgabenstellung wird auch die Abgabe einer Kostenschätzung für die gestellten Bauaufgaben beinhalten, damit anschliessend die Wirtschaftlichkeit und die Ertragsmöglichkeiten besser beurteilt werden können.

Durchführung

Die Gemeinde Richterswil, vertreten durch den Gemeinderat, führt den Projektwettbewerb durch. Es wird eine Jury gebildet, welche das Wettbewerbsprogramm verabschiedet und die eingereichten Projektvorschläge nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Das Beurteilungsgremium besteht aus 9 Personen, wovon mindestens 5 Fachpersonen aus dem Bereich Architektur, Haustechnik, Ingenieurwesen oder Landschaftsarchitektur stammen müssen. Die betrieblichen Belange sollen durch Experten aus der Verwaltung beurteilt werden. Aus heutiger Sicht sind dafür 2-3 Fachpersonen vorgesehen. Zudem soll ein erfahrener Kostenplaner dem Beurteilungsgremium zur Seite gestellt werden.

Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass die Teams anfangs Juli 2009 mit den Arbeiten beginnen können. Die Bearbeitungszeit beträgt rund 4-5 Monate. Die Vorprüfung der Beiträge und die Juryierung der Arbeiten inklusive der Verfassung eines Berichtes an den Gemeinderat wird knapp 1 ½ Monate dauern, sodass die Bevölkerung voraussichtlich Ende 2009 oder Anfang 2010 eingehend über das Resultat des Projektwettbewerbes informiert werden kann. Es ist vorgesehen, die Projektvorschläge auszustellen, damit alle Interessierten sich ein umfassendes Bild machen können.

Kosten

Für die Durchführung des Projektwettbewerbes ist von folgenden Aufwendungen (inkl. MwSt.) auszugehen:

Preisgelder:	Die Projektvorschläge werden mit einem Fixum entschädigt. Zudem erhalten die besten Projektvorschläge zusätzlich ein Preisgeld	Fr. 145'000.-
Wettbewerbsorganisation:	Vorarbeiten für Wettbewerb, Wettbewerbsprogramme, Vorprüfung der Projektvorschläge, Redaktion Jurybericht, administrative Leitung des Verfahrens	Fr. 25'500.-
Fachpreisrichter:	Verabschiedung Programm und Juryierung der beiden Bearbeitungsstufen	Fr. 20'000.-
Kostenplaner:	Überprüfen der Kosten durch einen versierten Kostenplaner	Fr. 5'000.-
Nebenkosten:	Modell (Grundmodell und 10 Abgüsse)	Fr. 8’000.-
	Kopierkosten, Spesen u. dgl.	Fr. 3'000.-
	Grundlagenpläne, Werkleitungen, BZO etc	Fr. 1’000.-
	Jurybericht (25 Exemplare)	Fr. 2’000.-
Gesamtkosten:	ohne MwSt.	Fr. 209'500.-
Mehrwertssteuer:	7.6%	Fr. 15'900.-
Rundung		Fr. 600.-
Gesamtaufwand:		**Fr. 226'000.-**

Für die Vorarbeiten zum Projektwettbewerb hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 227 vom 25.8.2008 bereits einen Kredit von Fr. 19'000.- inkl. MwSt. bewilligt.

Gemeindehäuser 1 und 2

Von Bedeutung im Zusammenhang mit dem Neubau eines Gemeindehauses ist auch die künftige Verwendung der heutigen Gemeindehäuser 1 und 2. Dafür sind Vorstellungen zu entwickeln, Ideen zu konkretisieren, breit zu diskutieren, aber auch kritisch zu überprüfen.

Spätestens mit dem Ergebnis des Projektwettbewerbs will der Gemeinderat die Bevölkerung über die weitere Verwendung der beiden Gemeindehäuser an der Seestrasse 19 und an der Chüngengass 6 informieren.

Zusammenfassung

In der Gemeinde Richterswil (inkl. Samstagern) ist in den kommenden Jahren eine Zunahme von heute ca. 12’000 auf gegen 14'000 Einwohner/innen zu erwarten. Damit verbunden stellen sich auch neue Herausforderungen für die Gemeindeverwaltung.

Schon heute ist der Raum für eine kundenfreundliche und effiziente Verwaltung zu knapp. Es besteht Handlungsbedarf. Lösungen sind darum jetzt anzugehen.

Umfassende Studien haben gezeigt, dass die ausgewiesenen Probleme am besten mit einem Neubau auf dem Kerag-Areal gelöst werden können. Das ist ein mutiger und zukunftsweisender Schritt. Durch eine attraktive Mantelnutzung mit Ladenflächen, weiteren Büro- oder Dienstleitungsflächen und flexibel nutzbaren Wohnungen eröffnet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, zusätzliche Erträge zu lösen und das Projekt für einen möglichen Investor wesentlich interessanter zu machen.

Mit der angestrebten hochwertigen Nutzung auf dem zentral gelegenen Gemeindegrundstück wird das Ortsbild bereichert und das Dorfzentrum in seiner Funktion als Begegnungs- und Einkaufsort gestärkt und aufgewertet.

Mit einem Projektwettbewerb sollen in jeder Hinsicht überzeugende und auch ökonomisch optimierte Lösungen gefunden werden. Das Resultat des Wettbewerbes ist Grundlage für den Vergabeentscheid an das Projektteam, das mit der Detailprojektierung betraut werden soll. Es ist auch die Basis für Verhandlungen mit privaten Investoren. Der anstehende Schritt ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Lösung der räumlichen Probleme der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorgeschlagenen Vorgehen die richtigen Antworten für die Lösung der anstehenden Bauaufgaben zu erhalten und empfiehlt den Stimmberechtigten dem Kredit für die Durchführung des Projektwettbewerbes zuzustimmen.

Richterswil, 23. Februar 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die Schreiberin a.i.:
Edith Adler

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 31. März 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:
Esther Baumann

Der Aktuar:
Oliver Speich

SCHLUSSABRECHNUNG
NEUBAU GARDEROBENGEBÄUDE CHALCHBÜEL

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil haben an der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 einem Kredit über Fr. 780'000.-- zur Einrichtung eines neuen Garderobengebäudes auf der Fussballplatzanlage Chalchbüel in Richterswil zugestimmt.

Die Abrechnung über den Neubau des Garderobengebäudes lautet wie folgt:

	Kostenschätzung + / - 15 Prozent	**Bauabrechnung**
1. Vorbereitungsarbeiten (Kanalisation, Abbruch, Entsorgung, prov. Zufahrt)	**Fr. 34'000.00**	**Fr. 35'519.10**
2. Gebäude	**Fr. 628'000.00**	**Fr. 764'603.90**
2.1 Aushub und Transporte	Fr. 17'000.00	Fr. 39'171.70
2.2 Rohbau 1 (Baustelleneinrichtung, Gerüste, Beton- und Maurerarbeiten, etc.)	Fr. 178'300.00	Fr. 217'939.00
2.3 Rohbau 2 (Fenster, Tore, Dach, Spenglerarbeiten Dämmungen, etc.)	Fr. 68'800.00	Fr. 91'336.35
2.4 Elektroanlagen	Fr. 31'000.00	Fr. 39'125.15
2.5 HLKK-Anlagen (Heizung, Lüftung)	Fr. 57'000.00	Fr. 62'200.80
2.6 Sanitäranlagen	Fr. 80'000.00	Fr. 106'887.95
2.7 Ausbau 1 (Metallbau- und Schreinerarbeiten, Schliessanlage)	Fr. 32'200.00	Fr. 30'869.30
2.8 Ausbau 2 (Böden, Wände, Bautrocknung, Reinigung)	Fr. 63'500.00	Fr. 70'673.85
2.9 Honorare (Architekt, Ingenieure, Geometer)	Fr. 100'200.00	Fr. 106'399.80
3. Betriebseinrichtungen (Garderoben, Materialraum, Beleuchtungskörper)	**Fr. 46'500.00**	**Fr. 46'411.10**
4. Umgebung (Erdbewegungen, Bepflanzungen, Wiederinstandstellungen)	**Fr. 22'000.00**	**Fr. 45'743.25**
5. Baunebenkosten (Bewilligungs- und Anschlussgebühren, Versicherungen, Reserven, Notariatsgebühr etc.)	**Fr. 49'500.00**	**Fr. 51'149.90**
Total Aufwand	**Fr. 780'000.00**	**Fr. 943'427.25**

Schlussabrechnung

Bewilligter Kredit gemäss Abstimmung vom 16. Mai 2004	Fr.	780'000.00
Abrechungssumme	Fr.	943'427.25
Kreditüberschreitung		
	Fr.	163'427.25

Begründung der Kreditüberschreitung

Abweichung	**in %**	**Abw. in Fr.**
Teuerung	3.2 %	Fr. 24'960.00
Mehraufwand durch Kanton Zürich verursacht	4.5 %	Fr. 34'816.50
Mehraufwand durch Findlinge verursacht	2.5 %	Fr. 19'883.25
Abweichung gegenüber Kostenschätzung	10.8 %	Fr. 83'767.50
Total Kreditüberschreitung	**21 %**	**Fr. 163'427.50**

Mehraufwand durch Teuerung
Die Teuerung gemäss Produktionskostenindex (PKI) betrug in der Zeitspanne von August 2003 (Kostenschätzung) bis März 2007 (Abrechnung) 3.2% bzw. Fr. 24'960.-. Gemäss beleuchtendem Bericht zur Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 darf die ausgewiesene Teuerung berücksichtigt werden.

Mehraufwand durch Projektänderung verursacht durch Kanton
Kurz vor Baubeginn musste das Projekt einer planerischen Änderung unterzogen werden. Der Kanton Zürich sistierte eine bereits schriftlich erteilte Bewilligung betreffend Unterschreitung des Autobahnabstandes, welche durch einen Mitarbeiter in Überschreitung seiner Kompetenz erteilt worden war. Die deshalb notwendig gewordene Projektänderung schlug mit Fr. 34'816.50 zu Buche.

Mehraufwand verursacht durch Findlinge
Bei den Aushubarbeiten wurden auf dem Baugelände Dutzende Findlinge im Erdreich gefunden, welche abtransportiert und teilweise sogar gesprengt werden mussten. Diese stammen vermutlich aus dem Autobahnbau. Der Mehraufwand für das Beseitigen der Findlinge betrug Fr. 19'883.25.

Sonstiger Mehraufwand
Die übrigen Mehrkosten in der Höhe von Fr. 83'767.50 resultieren aus der Ungenauigkeit einer Kostenschätzung (gemäss Bericht zur Gemeindeabstimmung beträgt die Genauigkeit +/-15%). Im Übrigen gab es Kostenüberschreitungen insbesondere in den Bereichen Baumeister-, Sanitär- und Umgebungsarbeiten sowie aus folgenden Gründen:

- Erstellen eines nichtprojektierten Vordaches an der Nord-Westseite
- Erweiterung der Schuhwaschanlage für einen winterfesten Betrieb
- Mehraufwand bei der Sanierung der Zufahrt und der Umgebung
- Zusätzliche Arbeiten an der Fussballplatzbewässerung und -beleuchtung
- Erstellen einer nicht projektierten Innentreppe
- Mehraufwand bei den sanitären Anlagen
- Nichteingerechnete Elektro-Anschlussgebühren

Kostenaufteilung Neubau Garderobengebäude Chalchbüel

Abrechnungssumme	Fr.	943'427.25
Anteil Fussballclub (6.5% der Abrechungssumme)	Fr.	61'322.75
Zusage Sport-Toto-Beitrag	Fr.	67'000.00
Anteil Gemeinde	Fr.	815'104.50

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt die vorliegende Bauabrechnung betreffend Liegenschaft Neubau Garderobengebäude Chalchbüel zu genehmigen.

Richterswil, 16. Juni 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:
Dr. Edith Adler

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Richterswil, 4. Februar 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Die Präsidentin:
Esther Baumann

Der Aktuar:
Oliver Speich

SCHLUSSABRECHNUNG
ALTERSZENTRUM IM WISLI / UMNUTZUNG DER VERWALTERWOHNUNG IN PFLEGEZIMMER

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil haben an der Gemeindeabstimmung vom 25. September 2005 einem Baukredit von Fr. 1'741'000 für die Umnutzung der Verwalterwohnung des Alterszentrums "Im Wisli" in eine Pflegeabteilung zugestimmt. Für die Projektierung hat der Gemeinderat am 19. April 2004 einen Kredit von Fr. 40'000 bewilligt. Der abzurechnende Gesamtkredit beläuft sich somit auf Fr. 1'781'000.

Die Abrechnung schliesst wie folgt ab:

Ausgaben Kostenvoranschlag			**Bauabrechnung**	
Rohbau 1	Fr.	482'000.00	Fr.	477'018.50
Technische Installationen	Fr.	358'500.00	Fr.	249'739.00
Rohbau 2	Fr.	384'500.00	Fr.	422'616.35
Honorare	Fr.	280'000.00	Fr.	297'686.25
Bewilligungen, Versicherungen	Fr.	19'000.00	Fr.	28'751.10
Geräte, Einrichtungen	Fr.	157'000.00	Fr.	167'774.30
Reserve	Fr.	60'000.00	Fr.	0.00
Total Bauausgaben	**Fr.**	**1'741'000.00**	**Fr.**	**1'643'585.50**
Projektierung	Fr.	40'000.00	Fr.	49'340.15
Gesamtausgaben	**Fr.**	**1'781'000.00**	**Fr.**	**1'692'925.65**

Einnahmen

An die Errichtung dieser Pflegeabteilung leistete die Stiftung Pflägifonds Richterswil einen Beitrag von Fr. 1'500'000. Ferner richtete die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Subvention an den Brandschutz von Fr. 25'183 aus. Die Nettobelastung des Steuerhaushalts beläuft sich somit auf Fr. 167’743.

Schlussabrechnung

Brutto-Kredit gemäss Gemeindeabstimmung vom 25.9.2005	Fr.	1'741'000.00
Projektierungskredit Gemeinderat vom 19.4.2004	Fr.	40'000.00
Gesamtkredit	Fr.	1'781'000.00
Abrechungssumme (inkl. MwSt)	Fr.	1'692'925.65
Kreditunterschreitung	**Fr.**	**88'074.35**

Die Baubuchhaltung des Architekten ist vom Finanzverwalter mit den Buchhaltungen des Alterszentrums „Im Wisli“ (Buchhaltung bis Ende 2006) sowie der Finanzverwaltung der Gemeinde Richterswil verglichen worden. Einzelne Abweichungen konnten ermittelt werden, so dass die ausgewiesenen Gesamtkosten bis auf einen Betrag von Fr. 648.95 nachvollziehbar sind. Diese Differenz steht im Zusammenhang mit einer

Skontoabzugsverwirrung mit dem Bauunternehmer. Eine genauere Eruierung und Bereinigung ist angesichts des relativ kleinen Betrages unverhältnismässig.

Begründung für die Kreditunterschreitung

Die Abrechnung zeigt, dass der Kostenvoranschlag weitgehend eingehalten werden konnte. Auffallend sind die Minderkosten bei den technischen Installationen (- Fr. 109'000). Das positive Ergebnis ist auf günstige Arbeitsvergebungen im Submissionsverfahren sowie auf Vereinfachungen und Optimierungen bei der Ausführung zurückzuführen. Dadurch konnten Mehrkosten in anderen BKP-Positionen (Rohbau 2, Honorare, Geräte und Einrichtungen) kompensiert werden.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die vorliegende Schlussabrechnung über die Umnutzung der Verwalterwohnung des Alterszentrums "Im Wisli" in eine Pflegeabteilung mit Ausgaben von total Fr. 1'643'585.50 genehmigt.

Richterswil, 20. Oktober 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:
Dr. Edith Adler

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Richterswil, 4. Februar 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:
Esther Baumann

Der Aktuar:
Oliver Speich

TOTALREVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDES SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST BEZIRK HORGEN (SPD)

ANTRAG

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst Bezirk Horgen wird zugestimmt.

2. Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden zustimmen, treten die totalrevidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Der Schulpsychologische Dienst heute

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) bietet für Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten, für Eltern und für Lehrpersonen Beratungen und Abklärungen an. Häufige Anmeldungsgründe sind Lern- oder Verhaltensprobleme, Promotionen sowie Anmeldungen für Therapien oder für Sonderschulungen. Jährlich werden 800 bis 900 Fälle bearbeitet. Der Zweckverband Schulpsychologischer Dienst wurde 1960 von allen Gemeinden des Bezirks (ausser Adliswil) gegründet. Heute arbeiten neun Psychologen und Psychologinnen und drei Sekretärinnen im SPD, die meisten mit einem Teilzeitpensum (Total 8.3 Stellen). Der jährliche Betriebsaufwand des SPD liegt bei rund Fr. 1.5 Mio. Die Finanzierung des SPD erfolgte bis 2007 vollumfänglich durch die Verbandsgemeinden.

Ab 2008 leistet der Kanton Zürich aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung auf Bundesebene (NFA) erhebliche Beiträge für die Schulpsychologie (insgesamt Fr. 15 Mio. für alle Gemeinden im Kanton). Die Zwecksverbandsgemeinden werden in diesem Jahr um rund Fr. 970’000.- entlastet.

Das ge tende Statut stammt aus dem Jahr 1971 und wurde 1991 letztmals revidiert. Die vorliegende Revision wurde aufgrund der Vorgaben der revidierten Kantonsverfassung notwendig.

Demokratische Organisation der Zweckverbände
Die neue, am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung des Kantons Zürich bestimmt in Art. 93: «Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.» Zweckverbände müssen innerhalb der vierjährigen Übergangsfrist, bis Ende 2009, ihre Statuten anpassen.

Kantonalisierung der Schulpsychologie
Das neue Volksschulgesetz hält fest, dass der Kanton das schulpsychologische Angebot regelt. Er kann die Einrichtung der Schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen (§ 19 VSG). Die Volksschulverordnung hält in § 15 fest:

1. Die Gemeinden führen die Schulpsychologischen Dienste.
2. Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über
   a) Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
   b) anzuwendende Verfahren und Methoden,
   c) Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Diese Bestimmungen liegen noch nicht vor – ein entsprechendes Projekt ist in Arbeit.

Vorgehen
Angesichts dieser beiden Änderungen der Rechtslage, die terminlich leider nicht aufeinander abgestimmt sind, hat der Schulpsychologische Dienst Bezirk Horgen beschlossen, die Statuten zwar aufgrund der neuen Kantonsverfassung zu revidieren, dabei jedoch nur Änderungen vorzunehmen, die aufgrund der Revision der Kantonsverfassung nötig oder für den SPD von Vorteil sind. Bevor die kantonalen Vorgaben für die Schulpsychologie nicht vorliegen, machen tief greifende Veränderungsprozesse keinen Sinn.

Die Delegiertenkommission des SPD hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Ausgangslage diskutiert und eine Revision des Statuts aufgrund der kantonalen Mustervorlage erarbeitet. Anschliessend wurde ein Statutenentwurf den Delegierten unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt. Nach der Einarbeitung der Rückmeldungen wurde das Statut dem Gemeindeamt des Kantons Zürich unterbreitet, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen verlangte bzw. vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten und der vorliegenden Weisung durch die Delegiertenversammlung am 12. November 2008 wurden diese den zuständigen kommunalen Organen mit der Aufforderung zugestellt, diese den Zweckverbandsgemeinden zu unterbreiten.

Wichtige Änderungen gegenüber den geltenden Statuten

Folgen der Demokratisierung der Zweckverbände

Die aufgrund der Revision der Kantonsverfassung vorzunehmende Demokratisierung der Zweckverbände hat hauptsächlich folgende Auswirkungen:

1. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes erhalten Organstellung (Art. 5 Abs. 1; Art. 9ff).
2. Publikationspflicht für die Beschlüsse (Art. 8).
3. Einführung von Initiative (Art. 12ff) und Referendum (Art. 15ff).

Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten

Im Zusammenhang mit der aufgrund der neuen kantonalen Rechtsgrundlagen notwendigen Statutenrevision werden weitere Änderungen vorgeschlagen. Von materieller Bedeutung sind:

1. Aktualisierung der Formulierungen des Zweckartikels (Art. 3).
2. Umbenennung der Arbeitskommission in Aufsichtskommission (Art. 5 Abs. 4; Art. 27ff), was ihrer Funktion besser entspricht.
3. Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2).
4. Erhöhung der Finanzkompetenzen (Art. 22 Abs. 9).
5. Modifikation der Zusammensetzung der Aufsichtskommission (Art. 27): Reduktion auf eine Lehrervertretung und kein Beizug eines Schularztes/einer Schulärztin.
6. Verlagerung der Anstellungskompetenz von der Delegiertenversammlung zur Aufsichtskommission (Art. 28 Abs. 5).
7. Das bisherige Statut sah vor, die Beiträge für Schüler von der Oberstufe «angemessen zu reduzieren». Für die Streichung dieser Bestimmung und die Gleichbehandlung aller Schüler sprechen folgende Argumente:
   a) Die Zahl der Fälle, die aus der Oberstufe an den SPD gelangen, ist zwar geringer, aber die Fälle sind dafür anspruchsvoller und zeitaufwändiger.
   b) Das schulische Standortgespräch, wie es das neue Volksschulgesetzt vorsieht, wird die Zahl der Fälle aus Kindergarten und Primarschule reduzieren. Damit gleichen sich die Proportionen an.
   c) Der ab 2008 vom Kanton ausgerichtete Staatsbeitrag sieht keine Differenzierung nach Schulstufen vor.
   d) Die finanziellen Auswirkungen sind nicht erheblich.

Angesichts der Tatsache, dass die kantonalen Musterstatuten für die Formulierung des totalrevidierten Statuts die massgebliche Grundlage bildeten, beruht der nachfolgende Vorschlag auf dieser Grundlage. Die derzeit noch geltenden Statuten sind in der Aktenauflage einsehbar.

Erwägungen

Abgesehen von den aufgrund der neuen Kantonsverfassung nötig gewordenen Anpassungen handelt es sich beim vorliegenden Vorschlag um eine Überarbeitung, die primär beibehält und fortführt, was sich im Laufe des langjährigen Bestehens des SPD bewährt hat. Die Entscheidung für ein solches Vorgehen hat hauptsächlich zwei Gründe.

Erstens hat sich die bisherige Organisation und Kompetenzordnung als sehr tragfähig erwiesen. Sowohl die Zweckverbandsgemeinden, als auch die Organe und Mitarbeitenden des SPD machen mit den aktuellen Statuten positive Erfahrungen, weil sie einerseits die notwendigen Regelungen enthalten und anderseits auch Entwicklungsmöglichkeiten offen halten.

Zweitens wäre eine fundamentale Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, weil feststeht, dass der Kanton im Laufe der nächsten Jahre mehr Vorgaben für die Schulpsychologischen Dienste machen wird, sei dies in Form einer Kantonalisierung oder einer verbindlicheren Regelung von Auftrag, Arbeitsweise und Führungsstruktur. Bevor hier nicht mehr Klarheit herrscht, ist der Aufwand für eine tief greifende Veränderung nicht verantwortbar.

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Statutenrevision praktisch kostenneutral. Kleinere Umverteilungen entstehen lediglich aufgrund der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler aller Stufen.
Die Delegiertenkommission und die Arbeitskommission des SPD Bezirk Horgen empfehlen allen zuständigen Organen in den Zweckverbandsgemeinden, sich für diese Statutenrevision einzusetzen.

Richterswil, 3. Februar 2009

IM NAMEN DER SCHULPFLEGE
Der Schulpräsident:
Marco Rada

Der Leiter Schulverwaltung:
Erwin Keller

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 23. Februar 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:
Dr. Edith Adler

ZWECKVERBAND SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST DES BEZIRKES HORGEN

STATUTEN

12. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
Art. 3 Zweck
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe
Art. 6 Amtsdauer
Art. 7 Zeichnungsberechtigung
Art. 8 Bekanntmachung

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht
Art. 10 Verfahren
Art. 11 Zuständigkeit

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand
Art. 13 Zustandekommen
Art. 14 Einreichung

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung
Art. 16 Ausschluss des Referendums

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
Art. 18 Beschlussfassung

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung
Art. 20 Konstituierung
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen
Art. 22 Kompetenzen
Art. 23 Vorsitz und Protokoll
Art. 24 Einberufung
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 27 Zusammensetzung
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen
Art. 29 Aufgabendelegation
Art. 30 Beschlussfassung
Art. 31 Einberufung und Teilnahme

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung
Art. 33 Aufgaben
Art. 34 Beschlussfassung

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen
Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt
Art. 38 Buchführungsart
Art. 39 Kostenverteiler
Art. 40 Eigentum
Art. 41 Haftung

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht
Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt
Art. 45 Auflösung

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Schulgemeinden Hirzel und Oberrieden, die Primarschulgemeinde Hütten, die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten sowie die politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe. Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung (DV);
4. die Aufsichtskommission (AK);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Aufsichtskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Zur Amtsdauer der RPK siehe Art. 32.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin der Aufsichtskommission und der Aktuar bzw. die Aktuarin gemeinsam. Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Aufsichtskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Aufsicht kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. *die Einreichung von Initiativen;*
2. *die Ergreifung des fakultativen Referendums;*
3. *die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;*
4. *die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.*

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zeckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen. Die Aufsichtskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. *wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;*

2. *wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;*

3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Aufsichtskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Aufsichtskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;

2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;

3. die Festsetzung des Voranschlages;

4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;

5. ablehnende Beschlüsse;

6. Anträge an die Verbandsgemeinden;

der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Änderung dieser Statuten;

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;

3. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Diese werden von den Schulpflegen aus deren Mitte gewählt.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. *das Präsidium;*
2. *das Vizepräsidium;*
3. *den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;*
4. *die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. *die Aufsicht über den Zweckverband;*
2. *der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;*
3. *die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;*
4. *die Wahl der Aufsichtskommission;*
5. *die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;*
6. *die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;*
7. *die Abnahme der Verbandsrechnung;*
8. *die Abnahme des Jahresberichts der Aufsichtskommission;*
9. *die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:*
   a. *einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 30'000 insgesamt pro Jahr);*
   b. *jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);*
10. *Die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im jährlichen Voranschlag im folgenden Umfange:*
    a. *einmalige Ausgaben bis Fr. 250’000;*
    b. *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150’000.*

11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;

12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;

13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;

14. die Festlegung des Jahresprogramms;

15. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 23 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin im Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindesten 4 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Aufsichtskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus drei auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes, die über das Stimmrecht verfügen. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufsichtskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. *die Leitung des Zweckverbands und seine Vertretung nach aussen;$*
2. *die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;*
3. *der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;*
4. *die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;*
5. *die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden;*
6. *der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.*

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes wird jeweils alternierend die RPK einer Verbandsgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 35 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Aufsichtskommission.

Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).

Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 41 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommision kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Aufsichtskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom …

Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom …

Beschluss der Primarschulgemeinde Hütten …

Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten vom…

Beschluss der Gemeinde Horgen vom …

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom …

Beschluss der Gemeinde Langnau vom …

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom …

Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom ...

Beschluss der Gemeinde Schönenberg …

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. …….. vom …….

REVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDES BERUFSWAHLSCHULE BEZIRK HORGEN (BWS)

ANTRAG

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule des Bezirks Horgen wird zugestimmt.

2. Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden zustimmen, treten die totalrevidierten Statuten per 1. Januar 2010 in Kraft.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet seit mehr als 30 Jahren Jugendliche auf die berufliche Grundbildung vor und erfüllt die Anforderungen eines modernen Berufvorbereitungsjahres. In verschiedenen Profilen finden jährlich rund 150 Jugendliche aus allen Oberstufenklassen Platz. Schwerpunkt sind die fundierte Berufswahl und eine intensive Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowohl im handwerklichen wie auch im allgemeinbildenden Bereich. Dazu gehört auch die persönliche Beratung und Betreuung aller Lernenden, insbesondere in der Berufsfindungsphase. Zum Zweckverband gehören die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Horgen, die Schulgemeinden Hirzel, Oberrieden und die Oberstufenschulgemeinden Wädenswil mit Hütten und Schönenberg. Die geltenden Statuten sind seit dem 1.1.2000 in Kraft.

Demokratische Organisation der Zweckverbände

Die neue, am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung des Kantons Zürich bestimmt in Art. 93: «Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.»

Zweckverbände müssen innerhalb der vierjährigen Übergangsfrist, bis Ende 2009, ihre Statuten anpassen. Für diese Anpassungen stellt das Gemeindeamt des Kantons Zürich Musterstatuten zur Verfügung.

Vorgehen

Angesichts der geänderten Rechtslage hat der Zweckverband Berufswahlschule des Bezirks Horgen seine Statuten der neuen Kantonsverfassung angepasst. Als Basis dienten die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes hat für die Statutenrevision eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat die Revision aufgrund der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich erarbeitet. Anschliessend wurde den Delegierten ein Statutenentwurf unterbreitet und den zuständigen kommunalen Organen zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach Einbezug der Rückmeldungen wurden die Statuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht, das seinerseits eine Reihe von Verbesserungen verlangte bzw. vorschlug, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Nach Verabschiedung der totalrevidierten Statuten durch die Delegiertenkommission wurden diese den zuständigen kommunalen Organen mit der Aufforderung zugestellt, diese den Zweckverbandsgemeinden zu unterbreiten.

Wichtige Veränderungen gegenüber den geltenden Statuten

Folgen der Demokratisierung der Zweckverbände

Die aufgrund der Revision der Kantonsverfassung vorzunehmende Demokratisierung der Zweckverbände hat hauptsächlich folgende Auswirkungen:

1. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes erhalten Organstellung (Art. 5 Abs. 1; Art. 9 ff.).
2. Publikationspflicht der Beschlüsse (Art. 8)
3. Einführung von Initiative (Art. 12 ff.) und Referendum (Art. 15 ff.).
4. Die Wahl der Schulkommission, deren Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen (Art. 22 Ziffer 9).

Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten

Im Zusammenhang mit der notwendigen Statutenrevision werden weitere Änderungen vorgeschlagen. Von materieller Bedeutung sind:

1. Aktualisierung der Formulierung des Zweckartikels in Übereinstimmung mit den Vorgaben des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zum bundesrechtlichen Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG, SR 412.10) (Art. 4).
2. Massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen der verschiedenen Gremien (Art. 16, Art. 22 Ziff. 12, Art. 28 Ziff. 4).
3. Einführung eines Vizepräsidiums für die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2).
4. Die Delegiertenversammlung legt den Stellenetat fest (Art. 22 Ziff. 17). Innerhalb dieses Etats wechselt die Anstellungs- und damit verbunden auch die Entlassungskompetenz von der Delegiertenversammlung zur Schulkommission (Art. 28 Ziff. 5).

5. Lückenlose Regelung der Finanzkompetenzen zwischen Stimmberechtigten und Delegiertenkommission betreffend Aufnahme neuer und wiederkehrender Ausgaben im jährlichen Voranschlag (Art. 22 Ziff. 11).

Die derzeit noch geltenden Statuten sind in der Aktenauflage einsehbar.

Erwägungen

Abgesehen von den durch die neue Kantonsverfassung nötig gewordenen Anpassungen handelt es sich bei den vorliegenden Statuten um eine Überarbeitung, die beibehält und fortführt, was sich im Laufe des Bestehens der BWS bewährt hat. Die bisherige Organisation und Kompetenzordnung hat sich als sehr tragfähig erwiesen.

Die Zweckverbandsgemeinden, die Organe und Mitarbeitenden der BWS machten mit den aktuellen Statuten positive Erfahrungen, weil sie einerseits die notwendigen Regelungen enthalten und anderseits auch Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Die so organisierte Berufswahlschule des Bezirks Horgen erfüllt die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes im Bereich Berufsvorbereitungsjahr.

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Statutenrevision praktisch kostenneutral. Die Delegiertenkommission der BWS hat die Statuten in der vorliegenden Fassung am 3. Dezember 2008 verabschiedet.

Richterswil, 3. Februar 2009

IM NAMEN DER SCHULPFLEGE

Der Schulpräsident:
Marco Rada

Der Leiter Schulverwaltung:
Erwin Keller

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 23. Februar 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:
Dr. Edith Adler

berufswahlschule bezirk horgen

STATUTEN ZWECKVERBAND BERUFSWAHLSCHULE BEZIRK HORGEN

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

Adliswil

Hirzel

Horgen

Hütten

Kilchberg

Langnau

Oberrieden

Richterswil

Rüschlikon

Schönenberg

Thalwil

Wädenswil

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESTAND UND ZWECK 4

Art. 1 Bestand 4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz 4
Art. 3 Zweck 4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden 4

2. ORGANISATION 4

2.1. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 5 Organe 4
Art. 6 Amtsdauer 4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung 5
Art. 8 Bekanntmachung 5

2.2. DieStimmberechtigten des Zweckverbandes 5

2.2.1. Allgemeines 5
Art. 9 Stimmrecht 5
Art. 10 Verfahren 5
Art. 11 Zuständigkeit 5

2.2.2. Initiative 6
Art. 12 Gegenstand 6
Art. 13 Zustandekommen 6
Art. 14 Einreichung 6

2.2.3. Fakultatives Referendum 6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung 6
Art. 16 Ausschluss des Referendums 6

2.2.4. Die Verbandsgemeinden 7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden 7
Art. 18 Beschlussfassung 7

2.3. Delegiertenversammlung 7
Art. 19 Zusammensetzung 7
Art. 20 Konstituierung 7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen 7
Art. 22 Kompetenzen 7
Art. 23 Vorsitz und Aktuar 8
Art. 24 Einberufung 8
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe 8
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen 8

2.4. Die Schulkommission 9
Art. 27 Zusammensetzung 9
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen 9
Art. 29 Aufgabendelegation 9
Art. 30 Beschlussfassung 10
Art. 31 Einberufung und Teilnahme 10

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission 10
Art. 32 Zusammensetzung 10
Art. 33 Aufgaben 10

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN 10

Art. 34 Anstellungsbedingungen 10
Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen 11

4. VERBANDSHAUSHALT 11

Art. 36 Finanzhaushalt 11
Art. 37 Buchführungsart 11
Art. 38 Kostenverteiler 11
Art. 39 Eigentum 11
Art. 40 Haftung 11

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ 11

Art. 41 Aufsicht 11
Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 11

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION 12

Art. 43 Austritt 12
Art. 44 Auflösung 12

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

Art. 45 Inkrafttreten 12

ABKÜRZUNGEN:

KV Kantonsverfassung vom 28. Oktober 2004 (LS 101)
GG Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1.)
GPR Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VRG Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Horgen, die Schulgemeinden Hirzel, Oberrieden und die Oberstufenschulgemeinden Wädenswil mit Hütten und Schönenberg, bilden unter dem Namen „Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht.

Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Schulkommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident des Zweckverbandes und der Schulkommission gemeinsam. Zeichnungsberechtigte können die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission beantragt. Wahlleitende Behörde ist die Exekutive der Sitzgemeinde.
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.--.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Schulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung
1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Schulkommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt. Der Schulkommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000.--;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. der Beschluss über die Festlegung des Stellenetats.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. Die Änderung dieser Statuten;
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Sie wählt:
1. das Präsidium, das Vizepräsidium;
2. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:
1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
7. die Festsetzung der Grundbeiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen und die Festsetzung der jährlichen Schulgelder, welche die Gemeinden dem Zweckverband für Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde zu leisten haben;
8. die Antragsstellung an die Schulgemeinden zur Schaffung der Schulräumlichkeiten;
9. die Wahl der Schulkommission und ihres Präsidiums;
10. die Abnahme der Verbandsrechnung;
11. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.--;
12. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Zusatzkrediten und von neuen im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- (maximal Fr. 20'000.-- pro Jahr);
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Schulkommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
15. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
17. Festlegung des Stellenetats.

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.
Die Protokollführung wird einer Mitarbeiterin des Sekretariates übertragen.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch drei Mal pro Jahr.
Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet und fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Schulkommission vorliegt.

Die Mitglieder der Schulkommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Schulkommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Mitglieder der Schulkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Schulkommission setzt sich zusammen aus:

a) fünf Mitgliedern, die nach Möglichkeit jede Region vertreten sollten. Eines dieser Mitglieder vertritt die Standortgemeinde. Den Gemeinden steht ein Vorschlagsrecht zu.
b) zwei Mitglieder, wobei den Kapitelsversammlungen Horgen Nord und Horgen Süd ein Vorschlagsrecht zusteht;

Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an;

a) die Schulleitung;
b) die Lehrpersonen der Berufswahlschule;
c) die Rechnungsführung.

Die Schulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber. Die Delegiertenversammlung kann die Teilnahme der Lehrpersonen auf eine Vertretung beschränken.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung der Schule und ihre Vertretung nach Aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.--; (maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr)
5. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Festlegung der Besoldung;
6. die Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern;
7. die Rechnungsführung;

8. Organisation des Unterrichtes und die Festsetzung der Feriendaten;
9. Stellungnahme zu den Anträgen des Konvents der Lehrpersonen;
10. Erlass des Schulreglements.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Schulkommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtet eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern nicht die Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Horgen und der BWS davon abweichen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Schulkommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 36 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt, sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kostenverteiler

Der Grundbeitrag, sowie die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler für den Grundbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Gemeinden. Der Kostenverteiler für die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten sowie für einen allfälligen Überschuss richtet sich nach der Anzahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

Art. 39 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 40 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Verbandsorgane, die das öffentliche Schulrecht betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.

7. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:
Beschluss der Gemeinde Adliswil vom ...
Beschluss der Gemeinde Horgen vom ...
Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom ...
Beschluss der Gemeinde Langnau a. A. vom...
Beschluss der Gemeinde Richterswil vom ...
Beschluss der Gemeinde Rüschlikon vom ...
Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...
Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom ...
Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom ...
Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil, Hütten und Schönenberg vom ...
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. .... vom .....

EINBÜRGERUNGSGESCHÄFTE

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 acht Einbürgerungsgeschäfte zum Entscheid vor.

Die Bürgerrechtsbewerber haben ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung ge-mäss Bürgerrechtsverordnung (BüV) gestellt und alle erforderlichen Dokumente beigebracht. Nach eingehender Prüfung ist festgestellt worden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie vom Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG), der kantonalen Bürgerrechtsver-ordnung (BüV) und der Bürgerrechtsverordnung der Gemeinde Richterswil für eine Einbürgerung verlangt werden, erfüllt sind.

Geprüft wurde insbesondere, ob die geforderte Aufenthaltsdauer in der Schweiz und in Richterswil gegeben ist, die EinbürgerungskandidatInnen einen unbescholtenen Ruf besitzen und die Fähigkeit haben, sich und ihre Familie zu erhalten. Zudem wurde abgeklärt, ob die Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Ge-bräuchen vertraut sind und die Rechtsordnung beachten.

Kantonale Stellen, Bundesbehörden und die Gemeinderatskanzlei nehmen diese Abklärungen gründlich und unabhängig voneinander vor. Der Gemeinderat hat die KandidatInnen zu einer Befragung eingeladen und ist nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Eignung zur Einbürgerung gegeben ist und der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Einbürgerung empfohlen werden kann.

Auf eine Veröffentlichung von Fotos oder weiteren personenbezogenen Daten im Weisungsheft wird aus rechtlichen Gründen verzichtet. An der Versammlung selbst verliest der Vorsitzende die Lebensläufe der KandidatInnen, die neben Namen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Adresse unter anderem auch An-gaben zu den Familienangehörigen, zur Aufenthaltsdauer und zur beruflichen Tätigkeit enthalten.

EINBÜRGERUNGSANTRÄGE DES GEMEINDERATES AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Aus Datenschutzgründen wurden die Angaben entfernt.

Richterswil, 26. Januar/23. März 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin:
Dr. Edith Adler

JAHRESRECHNUNGEN 2009

- ☐ Politische Gemeinde
- ☐ Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
- ☐ Römisch-katholische Kirchgemeinde

Bitte gewünschte Broschüre(n) ankreuzen und
Talon faxen (044 787 12 59) oder einsenden an:

Finanzverwaltung der Gemeinde
Seestr. 19 / Postfach
8805 Richterswil

Absender:

Herausgegeben von der
Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare können Sie gerne anfordern unter
Telefon-Nr. 044 787 11 11, oder gemeinderatskanzlei@richterswil.ch